



Amtsblatt

des Landkreises Bamberg



Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 2 / 2004 vom 27. Februar 2004

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-0
Telefax: 0951 / 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter



Herrn Andreas Herderich Fleischkontrolleur a. D.

Der Verstorbene war 20 Jahre als Fleischkontrolleur für den Landkreis Bamberg tätig.

Wir danken ihm für seine langjährigen treuen Dienste und sein vorbildliches Engagement.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 23.02.2004

Für den Landkreis Bamberg

Dr. Günther Denzler
Landrat

Für den Personalrat

Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhalt

HHS 2004 Schulverband Bischberg

Seite 17 - 18

Kraftloserklärung Sparbücher

Seite 18

Aufgebot Sparbücher

Seite 18

Europawahl 2004; Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Seite 19

Jägerprüfung 2004 (2. Termin)

Seite 19 - 20

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischberg für das Haushaltsjahr 2004

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bischberg hat am 20.01.2004 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 18.02.2004 Nr. 21 – 941/4 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bischberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bischberg
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Bischberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 258.100,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 229.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 212.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 auf 169 festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.259,17 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 51.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 auf 169 festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage beträgt somit 304,73 € je Verbandsschüler.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Bischberg, 26.02.2004

Schulverband Bischberg
Johann Pfister
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

Nr. 330 154 238 Nagengast Jakob
und Nr. 814 195 764 Schmidt Roland

werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 17.02.2004

Sparkasse Bamberg

Aufgebot

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

Nr. 330 460 353 Schmidt Stephan u. Karola
und Nr. 572 836 153 Stoll Else

sind zu Verlust gegangen.

An den Inhaber ergeht antragsgemäß die Aufforderung, Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, unter Vorlage des jeweiligen Sparkassenbuches, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden. Erfolgen keine Anmeldungen, werden die Urkunden für kraftlos erklärt.

Bamberg, 09.02.2004

Sparkasse Bamberg

Europawahl 2004; Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäi- schen Union (Unionsbürger) und der Bei- trittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **13. Juni 2004** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem **23. Mai 2004** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Bamberg, 05.02.2004

Landratsamt Bamberg
Anton Fleischmann
Kreiswahlleiter

Jägerprüfung 2004 (2. Termin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2004 (2. Termin) findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl. S. 802) landeseinheitlich am

Dienstag, 29. Juni 2004

statt (Beginn 9.00 Uhr). Die Teilnehmer werden von der Regierung zur jeweiligen Teilprüfung rechtzeitig schriftlich geladen.

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 29. April 2004 unter Angabe von Familien- und Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort mit Landkreisangabe, Telefonnummer und genauer Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort mit Landkreisangabe) beim Landratsamt Bamberg – Untere Jagdbehörde -, Zimmer S 10, schriftlich zur Prüfung anmelden, sofern sie hier im Landkreis ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden sind auch die Gemeinden zur Entgegennahme von Anmeldungen zur Prüfung zuständig. Die Anmeldevordrucke sind beim Landratsamt Bamberg erhältlich.

Hat ein Bewerber keine Hauptwohnung in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
- b) ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
- c) bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- d) der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG),

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 15. Juni 2004 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255,00 € erhoben (§ 5 Abs. 1 JFPO). Die Zulassungsgebühr beträgt 7,50 €. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Vorstehendes gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu d) der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr nur 170,00 € + 7,50 € Zulassungsgebühr beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass minderjährige Bewerber, die am 28. Juni 2004 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zurückgewiesen werden müssen (§ 18 Abs. 4 Satz 2 JFPO).

Bamberg, 09.02.2004

Landratsamt Bamberg

LANDRATSAMT

Dr. Günther Denzler
Landrat